Richtlinien über die Beteiligung des Staates Wallis an den Kinderbetreuungskosten seines Personals

vom 22. Juni 2011 / 25. Januar 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

Eingesehen den Artikel 13 bis der Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907;
eingesehen das Gesetz über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010;
eingesehen die Verordnung über das Personal des Staates Wallis vom 22. Juni 2011;
auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

erlässt nachstehende Richtlinien:

1 Allgemeine Bestimmungen

Als Arbeitsgeber erachtet der Staat Wallis für seine Angestellten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf als grundlegend. Er möchte diese Vereinbarkeit erhalten und wenn möglich entwickeln. Er unterstützt die Teilzeitarbeit.

Deshalb erstellt der Staatsrat Richtlinien für die Übernahme der Kinderbetreuungskosten seines Personals.

Der Staatsrat möchte mit Hilfe dieser Massnahmen die Anstellung von Angestellten erleichtern, ihr Wohlergehen sichern sowie Zufriedenheit, Motivation und Leistungswille steigern.

1.1 Gleichstellung von Mann und Frau

Jede in den vorliegenden Richtlinien benutzte Bezeichnung einer Person, eines Status, einer Funktion oder eines Berufes wird für Frau und Mann im gleichen Sinne verwendet.

1.2 Ziel

Die vorliegenden Richtlinien legen die Kompetenzen und die Modalitäten für die Gewährung einer Finanzhilfe für die Kinderbetreuungskosten des Personals fest.

1.3 Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für folgendes Personal: Angestellte der Kantonsverwaltung und der Anstalten des Staates Wallis mit unbefristetem Dienstverhältnis, das Personal der Kantonspolizei mit unbefristetem Dienstverhältnis, Verwaltungspersonal sowie technisches Personal der Kantonsschulen mit unbefristetem Dienstverhältnis, Gerichtsschreiber und das Verwaltungspersonal der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sowie Lernende.

Der Staatsrat legt mit einem Entscheid fest, wenn andere Zielgruppen durch diese Richtlinien betroffen sind.

2 Begünstigte, Voraussetzungen und Verfahren

2.1 Begünstigte und Voraussetzungen

Die Finanzhilfe für Kinderbetreuungskosten an Väter und Mütter wird bis zum Ende der Primarschulzeit gewährt, sofern sie Kosten einer offiziellen Betreuungsstruktur decken, d.h. einer von der kantonalen Dienststelle für die Jugend anerkannten Betreuungsstätte oder einer gleichwertigen Betreuungsstätte in einem anderen Kanton.

Der Begriff *Betreuungsstruktur* umfasst folgende Organisationen: Kleinkinderbetreuung, Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Mittagstisch**,** Tagesfamilien (von den Tagesfamilienvereinen anerkannte Tageseltern).

Die Finanzhilfe (inklusive Mahlzeiten) wird für jedes Kind geleistet, das eine offizielle Betreuungsstruktur besucht.

Damit eine Finanzhilfe gewährt werden kann, müssen beide Eltern erwerbstätig sein. Der erwerbstätige Elternteil, welcher nicht beim Staat angestellt ist, muss dem Staat eine Bestätigung seines Arbeitgebers mit Angabe des Beschäftigungsgrades und der Beschäftigungsdauer vorlegen sowie den Betrag einer eventuellen finanziellen Beteiligung an den Kinderbetreuungskosten mitteilen.

Arbeiten beide Eltern beim Staat, so wird eine einzige Finanzhilfe pro Kind gewährt.

Für Alleinerziehende gelten folgende Regelungen:

- wenn ein Elternteil beim Staat Wallis arbeitet
    - o und die elterliche Obhut über das Kind ausübt, wird ihm die Finanzhilfe gewährt. Einzig in dieser Situation ist es nicht zwingend, dass der zweite Elternteil erwerbstätig ist.
    - o aber nicht die Obhut über das Kind ausübt, wird keine Finanzhilfe gewährt.
    - o und die Eltern abwechselnd die Obhut über das Kind ausüben, ist bei dem vom Staat Wallis angestellten Elternteil eine Finanzhilfe von 50 % vorgesehen.
- Wenn beide Eltern beim Staat Wallis arbeiten,
    - o erhält der Elternteil die Finanzhilfe, welcher die Obhut über das Kind ausübt.
    - o wird die Obhut abwechselnd ausgeübt, wird jedem Elternteil eine Finanzhilfe von 50 % gewährt.

Von allen geschiedenen oder getrennten Angestellten wird ein Auszug eines Judikatums (Bescheinigung über das Sorgerecht) verlangt. Ausserdem werden für spezielle familiäre Situationen die Entscheide aufgrund der zugestellten offiziellen Dokumente (zum Beispiel Entscheide des Vormundschaftsamtes) getroffen.

Um Finanzhilfe zu erhalten, muss der Angestellte während der Periode, in welcher die Betreuungskosten generiert wurden und während dem Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches im staatlichen Dienstverhältnis stehen. Ist dies für ein ganzes Kalenderjahr nicht der Fall, so wird für die Berechnung des Leistungsanspruchs nur die Beschäftigungsperiode beim Staat Wallis berücksichtigt. Falls in der Rückzahlungsperiode ein unbezahlter Urlaub von mehr als drei Monaten bezogen wurde, wird diese Urlaubszeit von der für die Rückzahlung zu berücksichtigenden Periode abgezogen.

Der Leistungsanspruch erlischt ausserdem:

- an dem Tag, wo das Kind keine offizielle Betreuungsstruktur mehr besucht und/oder die Primarschule beendet hat
- am Ende des Dienstverhältnisses

2.2 Verfahren

Die Finanzhilfe wird grundsätzlich einmal jährlich mit dem Lohn ausbezahlt. Die Kinderbetreuungskosten werden aufgrund von eingereichten Belegen, für die im Vorjahr generierten Kosten, rückvergütet. Im Falle des Austretens eines Angestellten, folgt die Auszahlung pro Rata, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen von dem Elternteil fristgerecht und noch vor seinem Austritt eingereicht wurden.

Auf dem Intranet werden die Details der Schritte des Prozesses zur Finanzhilfe für die Kinderbetreuungskosten des Personals des Staates Wallis beschrieben:

Prozess Nr. 1302-01
Finanzhilfe des Staates Wallis für die Kinderbetreuungskosten der öffentlich Bediensteteten (vgl. Intranet / Dienststelle für Personalmanagement)

3 Angebotene Leistungen

Der Staat entschädigt maximal 50 % der von einer offiziellen Betreuungsstruktur gestellten Kosten an die Eltern. Dieser Prozentsatz unterliegt einem alljährlichen Entscheid des Staatsrates. Der einmal festgelegte Prozentsatz wird wie folgt angewendet:

- die Beschäftigungsgrade beider Elternteile werden verglichen. Der tiefere Beschäftigungsgrad dient als Berechnungsbasis für den Prozentsatz. Wenn beispielsweise ein Elternteil 100% und der zweite 60% arbeitet, entschädigt der Staat maximal 50% der verrechneten Betreuungskosten für maximal drei Tage pro Woche. Bei einem variablen jährlichen Beschäftigungsgrad wird ein durchschnittlicher jährlicher Beschäftigungsgrad berechnet;
- er ist nur für die Zeitspanne anwendbar, während beide Eltern erwerbstätig waren;
- wenn der Staatsangestellte als Alleinerziehender die Obhut ausübt, sind lediglich sein Beschäftigungsgrad sowie die Dauer seines Arbeitsverhältnisses beim Staat Wallis massgebend.
- Für Situationen, in denen der zweite Elternteil eine finanzielle Beteiligung durch seinen Arbeitgeber erhält, wird der Anspruch um den entsprechenden Betrag gekürzt.

4 Verwaltung und Verfahren

Folgende Verantwortlichkeiten sind für die Finanzhilfe des Staates Wallis für die Kinderbetreuungskosten seines Personals anwendbar:

Angestellte
Die betroffenen Personen müssen innert der festgesetzten Frist und zusammen mit den notwendigen Dokumenten einen Rückvergütungsantrag stellen. Der Mitarbeitende, welcher nicht während des ganzen Kalenderjahres beim Staat Wallis angestellt war, ist verpflichtet die monatlichen Abrechnungen der Kinderbetreuungskosten für diejenige Periode einzureichen, in welcher er beim Staat angestellt war. Jedes nach Ablauf der Frist eingegangene Gesuch wird nicht mehr berücksichtigt.

Dienstchefs
Die Vorgesetzten übermitteln ihren Angestellten die diesbezüglichen Informationen.

Dienststelle für Personalmanagement
Die Dienststelle für Personalmanagement sichert die Umsetzung der Richtlinien und übernimmt die Verwaltung der Finanzhilfe des Staates Wallis für die Kinderbetreuungskosten seines Personals.

Finanzverwaltung, Abteilung Gehälter
Die Abteilung Gehälter ist für die Rückvergütung der Betreuungskosten der betroffenen Angestellten zuständig.

Kantonale Dienststelle für die Jugend
Die kantonale Dienststelle für die Jugend ist für die Nachführung der Liste über die offiziellen Betreuungsstrukturen zuständig.

Sekretariat für Gleichstellung und Familie
Das Sekretariat für Gleichstellung und Familie berät die Angestellten über die Möglichkeiten der Kinderbetreuung unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und ihrer persönlichen Situation.

5 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die finanzielle Beteiligung an den Kinderbetreuungskosten des Personals des Staates Wallis unterliegt den Gesetzen im Bereich Steuern und Sozialabgaben.

Die vorliegenden Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 22. Juni 2011 / 25. Januar 2012.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**